

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	SVIL, Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft, SVIL
Adresse / Indirizzo	Dohlenweg 28, Postfach 6548, 8050 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2011 Der Vorstand der SVIL

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Stellungnahme der SVIL

0. Vorbemerkung

Die SVIL will eine Landwirtschaft, die modernen Erfordernissen gerecht wird. - Sie setzt sich namentlich für den Einbezug neuester Erkenntnisse ein, aber auch für die Verabschiedung von überholten Visionen. - Die SVIL ist seit 1918 eine der ersten institutionalisierten „Denkfabriken“ der Schweiz zur Landwirtschaftspolitik, speziell aus dem Kreis der Industrie und der Staatsbürger.

Der Freihandel im Agrar- und Lebensmittelsektor (FHAL) ist nicht Gegenstand der AP 14-17. Der FHAL liegt jedoch der zur Vernehmlassung vorgelegten AP 14-17 laut BLW-Auskunft als langfristige Prämisse zu Grunde. Auch wenn die AP 14-17 einen Agrarfreihandel nicht vorsieht, muss dennoch mit geprüft werden, ob die jetzt vorgeschlagene Umstellung in Bezug auf einen späteren FHAL nicht bereits jetzt eine Extensivierungsstrategie einleitet oder einer solchen entgegenkommt und sich somit negativ auf die produktive Landwirtschaft auswirkt. Agrarpolitische Neuerungen müssen deshalb nicht nur in Bezug auf die kurzfristigen Auswirkungen, sondern auch im Hinblick auf längerfristige Tendenzen abgeschätzt werden. Aus dieser Sorge um die Erhaltung der produktiven Landwirtschaft warnt die SVIL vor Massnahmen, welche in absehbarer Zeit den Schutz der eigenen Landwirtschaft preisgeben bzw. Konzepte im Sinne ‚there is no alternative‘ verfolgen. Mögliche Alternativen zur Erhaltung und Stärkung einer eigenen produktiven und nachhaltigen Landwirtschaft mit gesunden Lebensmitteln bleiben so ungenutzt. Die SVIL weist in ihrer Stellungnahme auf solche Alternativen hin.

Die sogenannte Multifunktionalität der Landwirtschaft versucht ergänzend zur Lebensmittelproduktion auch noch andere sogenannte Koppelprodukte der Landwirtschaft begrifflich ‚abzugrenzen‘. Diese Abgrenzung von Koppelprodukten bzw. gemeinwirtschaftlichen Leistungen hat die Begründung von besonderen bzw. ‚direkten‘ Einkommenszahlungen an die Landwirtschaft in Ergänzung zu den ungenügenden und laufend sinkenden Produktpreisen wesentlich erleichtert.

Direktzahlungen werden bisher unterteilt in allgemeine und ökologische Direktzahlungen:

- a) allgemeine Direktzahlungen sollen die wegen GATT/WTO reduzierten Preisstützungen teilweise ausgleichen. Sie werden mit der Multifunktionalität der Landwirtschaft begründet.
- b) ökologische Direktzahlungen entschädigen speziell definierte ökologische Leistungen als Alternative zur immer weniger einträglichen Lebensmittelproduktion.

Die Weiterentwicklung der Direktzahlungen (WDZ) als Kernelement der AP 14-17 versucht nun auch die allgemeinen Direktzahlungen nach dem Muster der ökologischen Direktzahlungen auf präzise formulierte Ziele auszurichten.

Die allgemeinen Direktzahlungen werden bisher zur Berechnung des Einkommensausgleichs nach Flächen und Tierzahl bemessen. Sie verursachen nur sehr tiefe Transaktionskosten, kommen den Produzenten zugute und sichern so die inländische Lebensmittelproduktion. Die ökologischen Direktzahlungen werden für zusätzliche Leistungen ausgerichtet, welche nicht direkt die Lebensmittelproduktion betreffen. Sie werden von der Allgemeinheit bestellt, da sich dafür systembedingt kein Markt bilden kann (vgl. Theorie der öffentlichen Güter). Es sind Leistungen, welche die Umweltqualität betreffen, in Feld und Stall

vom Staat als Auftraggeber kontrolliert werden müssen und bedeutend höhere Transaktionskosten bewirken. Streng genommen sind dies keine produktionsunabhängigen Direktzahlungen, sondern Entgelte für separate Leistungen, die von der Allgemeinheit nicht über einen freien Markt, sondern vom Staat separat bestellt und entschädigt werden.

Die Weiterentwicklung der Direktzahlungen und die vorliegende AP 14-17 setzen nun den tiefen Transaktionskosten der faktorgebundenen allgemeinen Direktzahlungen sogenannte Zielverfehlungskosten entgegen. Zielverfehlungskosten sind nichts anderes als nichtlandwirtschaftliche oder ausserlandwirtschaftliche Interessen in der Konkurrenz um den Raum ausgedrückt in monetären Einheiten. Damit wird die ursprünglich postulierte Koppelwirkung und Multifunktionalität der Landwirtschaft in separat steuerbare Interessenssphären aufgeteilt. Die bisher in ihrer Summe zusammengefassten gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden nun einzeln zur Diskussion und den Zielverfehlungskosten gegenübergestellt.

Zum Beispiel wird neu vorgeschlagen, gezielt für die Offenhaltung der Kulturlandschaft einen separaten Kulturlandschaftsbeitrag auszurichten, der aus den um 30% reduzierten allgemeinen Direktzahlungen gespiesen wird. Wie wirkt sich das nun aus? An sich braucht es im Mittelland kaum Mittel für die Offenhaltung der Kulturlandschaft, zumal die Gewässeraufweitungsgebiete aus der LN herausgenommen werden. (Die Landwirtschaft verliert im Talgebiet bedeutende Flächen und wird dafür auch nicht mehr entschädigt.) Durch die Einführung des Kulturlandschaftsbeitrages werden die finanziellen Mittel vermehrt in der voralpinen und alpinen Peripherie eingesetzt, wo beispielsweise der Wald vordringt oder die alpine Terrassenlandschaften zerfallen. Diese Direktzahlungen verschieben sich somit auf räumlich ganz spezifische eingeeengte Flächen. Sie verlieren ihre bisher faktorbezogene Einkommenswirksamkeit und wandeln sich in Entgelte für besondere arbeitsintensive Landschaftspflegeleistungen. Die als Einkommensausgleich definierten allgemeinen Direktzahlungen wandern also dorthin, wo die Gesellschaft zunehmend aus der zum Beispiel touristischen oder immobilienmarktlichen Interessenlage heraus Zielverfehlungskosten im Bereich der Kulturlandschafts- und Erholungsraumpflegeleistungen feststellt. Damit werden jedoch die allgemeinen Direktzahlungen immer mehr zweckentfremdet bzw. ihrer Einkommen stützenden Aufgabe beraubt. Je mehr nämlich die landschaftserhaltende Wirkung infolge der Abnahme der Betriebe, beschleunigt durch ein Agrarfreihandelsszenarium, einbricht, umso mehr fallen nichtlandwirtschaftliche Zielverfehlungskosten ins Gewicht. Damit stösst eine weitere (Multi)funktionalisierung der Direktzahlungen an Grenzen, bzw. ihre Wirkung geht zu Lasten einer produktiven Landwirtschaft.

Zurück zur Frage, wie wir eine nachhaltige konsumentennahe Landwirtschaft in der Schweiz erhalten können? Wir unterscheiden den ganzheitlichen Ansatz über kostendeckende Preise und den partikulären Ansatz der Erzeugung vieler segmentierter Einzelanreize.

Der **ganzheitliche Ansatz**, den wir auch in der SVIL-Schrift Nr. 135 vertreten, geht davon aus, dass die landwirtschaftliche Produktion der sicheren und gesunden Versorgung dient. Ökologie, Sicherheit, Gesundheit etc. sind dabei nicht alternative Optionen, sondern Rahmenbedingungen, die mit dem Ziel der sicheren Versorgung untrennbar verknüpft sein müssen. Daraus resultiert die Forderung nach einer nachhaltigen, d.h. in natürlichen, regionalen und nachhaltigen Kreisläufen verankerten Lebensmittelproduktion. Diese Bedarfsdeckung ist in der Volkswirtschaft durch einen gesellschaftlich notwendigen Preis eingebettet. Vereinfacht gesagt, welchen Preis muss ein Lebensmittel haben, damit es auf erneuerbarer Grundlage hergestellt werden kann und bei seiner Herstellung die erneuerbaren Produktionsgrundlagen nicht geschädigt werden? Die Qualitätsstrategie versucht in diese Richtung zu arbeiten und Produzenten und Konsumenten einander näher zu bringen. Allerdings wird *dadurch das industrielle Verarbeitungspotential eingeschränkt* und es müsste die Landwirtschaft aus der „Tretmühle“ (—> Prof. Mathias Binswanger) herausgeführt werden.

Der **Ansatz der partikulären Einzelanreize** beginnt begrifflich bei der Multifunktionalität der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft wird in viele Funktionen aufgeteilt, die bei der Lebensmittelproduktion berührt werden. Anfänglich haben die Preise all diese Funktionen abgedeckt. Aus Gründen der Topographie, Zersiedelung, Externalitäten, öffentlicher Güter, Marktmachtassymetrie, weltweiter staatlicher Stützung der Landwirtschaft etc. kann die schweizerische Landwirtschaft ihre Kosten nicht aus den Produkteerlösen decken. Als die kostendeckenden Preise immer weniger erreicht wurden, wurden unter dem Titel der Multifunktionalität „direkte Einkommenszahlungen“, sprich Direktzahlungen ausgerichtet. Diese allgemeinen Direktzahlungen werden heute aus einer gewissen zeitlichen Distanz zu ihrer Konzeption und Entstehung nicht ganz korrekt als „Pauschalentschädigungen“ bezeichnet, um auf dieser Kritik eine Weiterentwicklung der Direktzahlungen (WDZ) zu begründen. Diese soll nun die allgemeinen Direktzahlungen umwandeln in immer detailliertere Entschädigungen einzelner ‚Funktionen‘, welche die Öffentlichkeit zusätzlich zur Lebensmittelproduktion nachfrage. Die Landwirtschaft wird somit als Bündel von Leistungen aufgefasst, welche nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch getrennt werden sollen und getrennt voneinander durch Anreize administriert werden sollen.

Insbesondere werden nun so Lebensmittelproduktion und ökologische Umweltleistungen separiert. Das WDZ-Konzept als Kernstück der vorliegenden AP 14-17 besteht darin, die einzelnen Leistungen *noch mehr* als bisher zu separieren und jeweils separat abzugelten. Dem Landwirt sollen damit weitere Wahlmöglichkeiten gegeben werden. Die Direktzahlungen verlieren dadurch zunehmend die Funktion des Einkommensausgleichs und wandeln sich immer mehr zu separaten Entgelten für einzelne von der Öffentlichkeit bestellte Umweltleistungen. Die Direktzahlungen als Einkommensergänzung für die Lebensmittelproduktion werden dadurch zu Gunsten alternativer Interessen deutlich zurückgenommen.

Zudem wird durch dieses Vorgehen die staatliche Administration weiterentwickelt, es werden neue konkurrenzierende Funktionsinteressen am ländlichen Raum eingeführt, und die erwünschte Rückeroberung des Marktes durch die Landwirtschaft selbst setzt nicht bei der uns wichtig scheinenden Achse Produzent – Konsument an, sondern bei den wiederum durch den Staat ausgelobten Ersatzeinkommen durch sogenannte Anreize in der ‚Grünraumbewirtschaftung‘.

Es stellt sich auch die Frage, wie „Versorgungssicherheit“ und „Einkommenssicherung“ im neuen Vorschlag auseinandergehalten werden können? Die Versorgungssicherheit hängt doch davon ab, ob die Landwirte genügend produzieren, und dies hängt wieder davon ab, ob ihre Einkommen dazu ausreichen.

Die ökologischen Direktzahlungen machen heute ca. 15 % der gesamten Direktzahlungen aus. Sie dienen der Entschädigung von ökologischen Umweltleistungen, die von der Öffentlichkeit bestellt und mit öffentlichen Mitteln abgegolten werden. Diese Zahlungen sind Leistungsentgelte und keine eigentlichen Direktzahlungen im Sinne des Einkommensausgleiches für gemeinwirtschaftliche Leistungen, wie sie die ‚allgemeinen Direktzahlungen‘ sind. Zwar können solche Leistungen ebenfalls als Teil der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft aufgefasst werden. Wenn sie jedoch neben der Lebensmittelproduktion zu einer zusätzliche Arbeitsbelastung führen, stellt sich die Frage, ob eine Entschädigung für eine Zusatzleistung zusätzlich zum Produktionsaufwand für die Lebensmittelproduktion sachlich noch als ‚Direktzahlung‘ im bisher verstandenen Sinn betrachtet werden darf.

Die WDZ, Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, reduziert die bisherigen allgemeinen und an die Faktorausstattung geknüpften ‚allgemeinen Direktzahlungen‘ um ca. 30 %. Dieser Betrag wird künftig als Anpassungsbeitrag ausbezahlt. Dieser Betrag wird nun unter den Bauern einem Wettbewerb um die Erbringung nichtlandwirtschaftlicher Leistungen ausgesetzt. Der Staat ist also befugt, diesen Anpassungsbeitrag an ökologische Vorhaben zu verteilen. In dem Masse, wie die einzelnen Betriebe solche an spezielle Ziele geknüpften Direktzahlungen beziehen, wird der Anpassungsbeitrag landesweit gesenkt, um den Zahlungsrahmen nicht zu überziehen. Betriebe, die solche Zusatzleistungen nicht in ihr Programm aufnehmen bzw. dazu keine geeignete betriebliche Ausgangslage haben, haben am Schluss eine Einkommenseinbusse in der Höhe des landesweit reduzierten Anpassungsbeitrags zu tragen. Im Maximum können das 30 % der bisherigen Direktzahlungen ausmachen. Die WDZ beinhaltet also eine Einkommensumschichtung von max. 30% der Direktzahlungen

von Betrieben, die keine zusätzlichen Direktzahlungen in den neu offerierten Sparten abholen konnten, zu den Betrieben, denen das gelungen ist. Dieser Prozess ist 2017 nicht abgeschlossen und dauert darüber hinaus. Im Falle eines FHAL (oder WTO)-Abkommens vermischt er sich mit zusätzlichen Anpassungs- oder Übergangsbeiträgen, welche den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Produktion sozial abfedern sollen.

Die Aufgabe der Direktzahlungen als (teilweiser) Einkommensausgleich für die Nahrungsmittelproduktion wird durch die WZ als Kernstück der AP 14-17 in der Tendenz geschwächt.

Bevor wir zu einzelnen Punkten der vorgeschlagenen Gesetzesänderung Stellung nehmen, fassen wir unsere Ansicht in 9 Punkten zusammen:

1. Separierung von Produktion und Ökologie: Der ganzheitliche Ansatz der Landwirtschaftspolitik geht davon aus, dass die Separierung von Produktion und Ökologie (sowie Gesundheit, Tierwohl etc.) im Sinne der Multifunktionalität schädlich ist, wenn zugelassen wird, dass gleichzeitig die Preise für Agrargüter gesenkt werden können. In diesem Sinne ist der Schwerpunkt 1 der AP 14-17 „Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung gewährleisten“ widersprüchlich. Die Nahrungsmittelproduktion kann nicht gleichzeitig sicher und wettbewerbsfähig sein. Wenn die Produktionsmethoden möglichst günstig sein müssen, so führt dies zwangsläufig zur Externalisierung der ökologischen (und gesundheitlichen, tierschützerischen etc.) Folgen und deren Kosten, wo immer möglich, wenn der Betrieb überleben will. Dies führt dazu, dass dann weitere Akteure die ökologischen Schäden wieder korrigieren müssen, die gar nicht entstanden wären, hätte man die Produktion von Anfang an ökologisch gestaltet und Vorkehrungen getroffen, dass die (höheren) Produktionskosten durch die Produktpreise (bzw. Direktzahlungen) abgegolten würden.

2. Reine Produktion zunehmend unrentabel: Die erweiterte Multifunktionalität bzw. die Ausweitung der Administration spezieller Leistungen zusätzlich zur Produktion birgt die Gefahr, dass auf diese Weise Anreize geschaffen werden, Boden, Arbeit, Know-how und Kapital zunehmend in andere, besser rentierende Bereiche ausserhalb der Lebensmittelproduktion zu lenken. Deshalb ist darauf zu achten, dass das Primat der produzierenden Landwirtschaft nicht tangiert wird. Die Paralandwirtschaft stellt bereits einen bedeutenden Einkommensanteil dar und gleicht die sinkenden Einkommen aus der Lebensmittelproduktion in den letzten Jahren aus. In der Statistik figuriert die Paralandwirtschaft immer noch unter dem landwirtschaftlichen Einkommen. Das ergibt in diesem Zusammenhang ein falsches Bild.

Im Bericht wird ausgeführt S. 80: „Da mit den knapper werdenden natürlichen Ressourcen langfristig gesehen stabile regionale Wirtschaftskreisläufe wieder an Bedeutung gewinnen, ist es wichtig, einen vitalen ländlichen Raum zu erhalten. Eine der zentralen Herausforderungen besteht deshalb darin, neue Tätigkeitsfelder zu erschliessen. Potenziale für neue Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen im landwirtschaftsnahen Bereich und im Bereich der Diversifizierung. Beispiele für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sind die Aufbereitung, Lagerung, Verpackung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte. Mögliche Tätigkeitsfelder im Bereich der Diversifizierung sind beispielsweise der Agrotourismus, soziale Dienstleistungen (green care), die Forstwirtschaft sowie Umwelt- oder Kommunaldienstleistungen. Auch das Potenzial zur Produktion von erneuerbarer Energie in der Landwirtschaft gilt es verstärkt zu nutzen.“ Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die Landwirtschaft für die Versorgung in Zukunft eine zunehmende Bedeutung hat. Gerade deshalb muss die Quantität der Lebensmittelproduktion erhalten werden. Deshalb sehen wir die Lösung nicht darin, die Landwirtschaft in landwirtschaftsnahe Tätigkeiten abzurängen, weil dies die Vermarktung der Landschaft quasi als Playground komplementär zu den überbordenden Agglomerationen fördert, die Landwirtschaftszone weiter zweckentfremdet und die weitere Verstädterung der Landschaft fördert. Die Landwirtschaft muss ihr Einkommen aus der Lebensmittelproduktion zusammen mit den Direktzahlungen realisieren können. Dazu braucht es Anstrengungen, um den Marktzugang der Landwirtschaft zu verbessern. Siehe nachfolgende Ziff. 5.

3. Gefahr der Tendenz zur Separierung von Produktion und Versorgungssicherheit, Stand-by-Landwirtschaft (vgl. dazu v.a. Art 72 LwG): Landwirtschaftlich nutzbare Flächen müssen für die Produktion genutzt werden. Die Idee, auf diesen Flächen in reduzierter Form zu produzieren und sie mittels extensiver Pflege einfach für den Bedarfsfall bereit zu halten (Separierung von Produktion und Versorgungssicherheit, Stand-by-Landwirtschaft), birgt die Ge-

fahr ungenügender Produktionsbereitschaft im Krisenfall. (Dieses Konzept wurde in den 70er Jahren vom Ökonomen Kleinewefers schon einmal vorgeschlagen, aber dann verworfen).

Aus diesem Grund können wir ausdrücklich der beabsichtigten weiteren Senkung des Brotgetreidezolles nicht zustimmen. – Wenn Produktion und Versorgungssicherheit (in Form betriebsbereiter, aber nicht produzierender Flächen) getrennt werden sollen, fordern wir vorgängig eine **Machbarkeitsstudie**. Diese muss Aussagen machen **a)** welche Kulturen/ Sektoren in welcher **Zeit** hochgefahren werden können, **b)** ob die **vor- und nachgelagerten Stufen** für diesen „Aufwuchs“ zeitgleich bereit sind, und **c)** was die Umstellung im Bedarfsfall für alle betroffenen Akteure **kosten** würde.

4. Kalorienproduktion: Die Simulationsberechnungen und v.a. die angenommenen exogenen Modellparameter (Prämissen) weisen eine Erhöhung der produzierten Kalorien mit der AP 14-17 um 5% (S. 266) aus. Uns erscheint die Behauptung aber zumindest unplausibel. Diese Behauptung stützt sich auf die Annahme, dass noch mehr Milch produziert werde, also eine erhöhte Bruttokalorienproduktion, mehr Milch anstatt Fleisch (mit und ohne Einsatz von Krafftutter), und der Futtergetreidebau wieder erhöht werde bei gleichzeitiger Abnahme der Fleischproduktion (Siehe S. 87 im Vernehmlassungsbericht). Zur Relativierung dieser Zahlen ist zu bemerken, dass der prognostizierte Zuwachs der Kalorienproduktion sich im Bereich der natürlichen klimabedingten Schwankungen bewegt. Zudem heisst es auf S. 24, dass ohne Futtermittelimporte die Kalorienproduktion nicht um 3.4 sondern nur um 0.9% zugenommen hat. Das bedeutet, dass die Landwirtschaft aus Einkommensgründen den billigen Futtermittelimport vermehrt zu nutzen beginnt. So überlebt eine grössere Zahl aktiver Betriebe, die bei einer Versorgungskrise notwendig sind. Andererseits ist das aus ökologischen Gründen nicht sinnvoll. Die Korrektur muss deshalb bei der Förderung unserer eigenen inländischen, vielfältigen Lebensmittelproduktion beginnen. Wenn mit der präsentierten Kalorienrechnung dargetan werden sollte, dass die AP 14-17 zu einer intensiveren Lebensmittelproduktion in Inland führen werde, ist dies fraglich. Umso mehr, als gleichzeitig ja gemäss der AP 14-17 die Flächenbeiträge deutlich reduziert und die für die bezüglich Lebensmittel ‚unproduktiven‘ ökologischen Beiträge erhöht werden sollen.

5. Asymmetrische Marktmacht-Konstellation: Ein spezielles Problem stellt das chronische Marktmachtungleichgewicht zwischen den Landwirten und der Industrie der zweiten Verarbeitungsstufe bzw. dem Handel dar. Dieser Umstand wird gegenwärtig so gut wie nicht beachtet und im WDZ-Konzept nicht angegangen. Schwerpunktziel 4 „Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft fördern“ muss so ausgestaltet werden, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, zusammen mit den Konsumenten die topographische, kulturelle und klimatische Vielfalt der regionalen Produktionsmöglichkeiten auch zu entwickeln und zu nutzen. Dies soll in Verbindung mit einer intensiven Kommunikation (Marketing aus der Hand der Landwirtschaftsbetriebe für den mündigen Konsumenten und Forderungen des mündigen Konsumenten zurück an die schweizerische Landwirtschaft) erfolgen. Die Landwirte können in der gegenwärtigen Konstellation an einer zusätzlichen Wertschöpfung, wie sie von der AP 14-17 ebenfalls als Ziel genannt ist, gar nicht partizipieren. Zudem ist in BV Art. 104, Abs. 2 ausdrücklich von der „bäuerlichen“ Landwirtschaft die Rede. Die Landwirtschaft darf nicht zu einem Rohstoff liefernden Anhängsel der zunehmend exportierenden Verarbeitungsindustrie der zweiten Stufe werden.

Das Unternehmertum der Landwirtschaft muss die Rückeroberung der Konsumenten zum Ziel haben. Denn die bisher flächendeckend geltenden staatlichen Marktordnungen haben die Bauern gegen ihren Willen aus dem Markt verdrängt.

Wie soll mehr Unternehmertum in der Landwirtschaft als Antwort auf die Ablösung von der staatlichen Marktordnung erreicht werden? Das kann nur dadurch erfolgen, dass die Produzenten eigene Organe bilden, welche in der Lage sind, die Konsumenten mit den Mitteln des Marketing zu erreichen. In diesem Sinne ist auch die Frage des Wettbewerbes zu beantworten. Die Landwirtschaft darf nicht ihre Wettbewerbsfähigkeit als Kostendruck zu Lasten der Natur, der Versorgungssicherheit, des sozialen Friedens etc. weitergeben, sondern sie muss die Möglichkeit ergreifen, die Qualität und die nachhaltige Herstellung der Lebensmittel dem Konsumenten auch bezüglich Kosten und Nutzen verständlich zu machen. Im Moment kommt dieser Nutzen aus strukturellen Gründen nur der zweiten Verarbeitungsstufe und dem Grosshandel zugute. Massnahmen der Strukturverbesserung, die der Bericht in diesem Zusammenhang vorschlägt, sind weniger Teil der zur Diskussion stehenden Innovationsstrategie, sondern mit öffentlich-rechtlichen Instrumenten verbunden und stellen eher technische Voraussetzungen des zu stärkenden Unternehmertums dar. Einem weiteren technischen Strukturwandel sind hier aus Sicht der Nachhaltigkeit, der Topogra-

fie und der Zersiedelung zunehmend Grenzen gesetzt.

6. Preisvolatilität: Das für alle sehr schädliche Phänomen der Preisvolatilität und der Spekulation auf Lebensmittel wird im Konzept AP 2014/17 in der Lagebeurteilung zu Recht als ernsthaftes Problem erkannt. - Aber bei den konkreten Massnahmen wird dann nicht mehr darauf eingetreten. Im Gegenteil: Obwohl die nützliche Funktion der Zölle gegen dieses Problem ausdrücklich anerkannt wird (S. 89), lässt der Bericht an mehreren Stellen (z.B. S. 89 oder 238) durchblicken, dass er trotzdem mit einer Zollbeseitigung (Agrarfreihandel) sympathisiert. Er unterstellt eine solche Zollbeseitigung, ohne jedoch für das Eintreffen dieser Annahme eine Begründung zu liefern. Mehr noch: Der eigene Handlungsspielraum in der Zollpolitik bleibt unerwähnt. Die Preisvolatilität ist aber ein viel zu wichtiges Thema, als dass vorzeitig ein mögliches Instrument dagegen nicht einmal in Betracht gezogen wird. V.a. werden aber keine weiteren Mechanismen gegen das Volatilitätsproblem in der AP 14-17 aufgezeigt.

7. Schutz der Massengüterproduktion und Erstverarbeitung im Inland (Commodity-Problematik): Lebensmittel sind ab Feld und Stall (und erster Verarbeitungsstufe) überwiegend homogene Massengüter. Sie haben bezüglich Frische und Qualität aber auch den höchsten Wert als Lebensmittel. Einer der grundlegenden Unterschiede zwischen Industrie und Landwirtschaft besteht darin, dass die Industrie nach wachsender Wertschöpfung strebt, die sie in der Verarbeitung realisieren kann. Diese Tendenz zur immer weiteren Verarbeitung führt zu einer zunehmenden Distanz zwischen industrieller Verarbeitungsqualität und der Qualität frischer unbearbeiteter Lebensmittel. Je mehr die industrielle Verarbeitung fortschreitet, je mehr wird das frische Lebensmittel ab Feld und Stall nur noch als anonymer Rohstoff ohne besondere Eigenschaften wahrgenommen. Diese Entwicklung verbunden mit der zunehmenden Marktmacht der Verarbeitungsindustrie führt zum Preisdruck auf die ‚Rohwaren‘ als homogene, austauschbare Massengüter. Die vorgesehenen Versorgungssicherheitsbeiträge erlauben hier offensichtlich keine wettbewerbsfähigen Preise z.B. für Getreide. Es stellt sich die Frage, wer dieses Getreide dann noch kaufen würde. Zudem würde dadurch auch die erste Verarbeitungsstufe in der Schweiz – nebst weiteren Standortnachteilen, denen diese gem. dem Bericht der HSG zur Müllerei von 2009 ausgesetzt ist - gefährdet. Die Beurteilung der produzierenden Landwirtschaft an ihren Opportunitätskosten leistet ökonomisch dem Ausstieg aus der Landwirtschaft klaren Vorschub. Dies ist nicht im Sinn von BV 104.

8. Transaktionskosten: Die zusätzliche Separierung von Leistungen im Bereich Landwirtschaft führt – im Gegensatz zu einem integralen Ansatz – zu höheren Transaktionskosten (neue Regelungen, Dokumentation, Kontrollaufwand etc.) und zwar sowohl auf Seite der Landwirte als auch auf Seite der Verwaltung. Den Transaktionskosten werden im Bericht Zielverfehlungskosten gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung ist richtig, das gewählte Bewertungskonzept aber höchst problematisch und zu überprüfen. Der Grund ist Folgender: Freizeit, Erholung und sogar die Siedlungsentwicklung werden durch die produzierende Landwirtschaft behindert. Zielverfehlungskosten leiten sich aus dem Interessendruck der nichtlandwirtschaftlichen Ansprüche an den ländlichen Raum ab. Überspitzt gesagt, legen hohe Zielverfehlungskosten wie etwa die Verhinderung von Bauland durch die wertschöpfungsschwache Landbewirtschaftung die künftige Überbauung des Landwirtschaftslandes nahe. Zielverfehlungskosten können nichtlandwirtschaftlichen Ansprüchen, vor allem wenn sie sich mit neuen wirtschaftlichen Aktivitäten wie Freizeit, Erholung, Parklandschaften mischen, unverhältnismässigen Vorschub leisten.

9. Raumplanung, Kulturlandschutz: Es wird vorgeschlagen auf eingezontem, jedoch bewirtschaftetem Landwirtschaftsland keine Direktzahlungen mehr auszuzahlen. Teilweise handelt es sich dabei um hofnahes Land von am Siedlungsrand gelegenen Landwirtschaftsbetrieben. Die Rede ist im Bericht S. 258 von 23'000 ha, die innerhalb Bauzonen bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um nichts anders als um die noch nicht überbauten Bauzonen, auf denen gemäss ARE nochmals 2.5 Mio. Einwohner Platz finden würden. Dass die Überbauung dieser Flächen beschleunigt werden soll, scheint uns aufgrund dieser Sachlage nicht dringlich. Zudem wird die Nutzung von in die Bauzone eingezontem Landwirtschaftsland beim Generationenwechsel spruchreif. Dann wandeln sich diese Flächen zu Pachtland und können für den Bauprozess jederzeit freigemacht werden. Oder aber, durch die von den Behörden angeordnete

te Baulanderschliessung kann die Bewirtschaftung durch den Selbstbewirtschafter jederzeit nach allgemeinem Erschliessungs- und Baufortschritt beendet werden. Damit werden Erschliessungsbeiträge in Grössenordnungen fällig, die mittels Baulandverkauf finanziert werden müssen. Die heute auf diesen immer noch landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ausgerichteten Direktzahlungen sind für diese Vorgänge des Bodenverbrauches und den haushälterischen Umgang mit dem guten Landwirtschaftsland völlig unerheblich.

Viel wichtiger wäre die Thematisierung des Kulturlandverlustes durch vom Gewässerschutzgesetz verlangte Flussaufweitungen auf Kosten des guten Landwirtschaftslandes. Gemäss der Organisation Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH) sind dazu „bis zu 500 Quadratkilometer über die nächsten Jahre und Jahrzehnte nötig“, (PUSCH 4/2009 S. 1). Das sind 50'000 ha beste Landwirtschaftsflächen in der Rhoneebene, in der Rheinebene, entlang Aare, Thur, Birs, Emme, Reuss, Limmat etc.. Obwohl die „Zerstörung von Kulturland“ S. 6 im Bericht erwähnt wird und Massnahmen angekündigt werden, das Kulturland besser zu schützen, wird dieser gewaltige Flächenverlust in der Grösse von fast einem Fünftel (!) des offenen Ackerlandes der Schweiz nicht thematisiert. Selbstverständlich entfallen auch auf diesen Flächen die bisher ausgerichteten Direktzahlungen.

Im Bericht heisst es unter dem Titel „Quantitativer Bodenschutz“ S. 180: „Falls der Bund im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der kantonalen Richtpläne feststellt, dass der Kulturlandverlust zu gross ist, das heisst konkret, dass das gemäss Sachplan zugeteilte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschritten wird, könnte ebenfalls ein Sanktionsmechanismus greifen. Die Kantone könnten demnach neu verpflichtet werden, einen Teil der Direktzahlungen aus eigenen Mitteln abzugelten, sofern das Kontingent unterschritten wird. Mit dieser Regelung könnte erreicht werden, dass der Bestand an Fruchtfolgeflächen das vom Bundesrat festgelegte Minimum nicht unterschreitet.“ Mit anderen Worten heisst das, dass jene Agglomerationskantone, welche die Fruchtfolgeflächen nicht mehr einhalten und gewinnträchtig überbauen wollen, dies durch eine direkte Kostenübernahme der „Grünraumpflege“ (siehe WDZ) für den Naherholungsbereich ihrer wachsenden Siedlungsgebiete gleich selbst übernehmen können. Damit überlässt man es der Bauentwicklung zu entscheiden, wo in Zukunft Fruchtfolgeflächen noch übrig bleiben werden.

Konklusion

Aus all diesen Gründen lehnt die SVIL die segregierende Stossrichtung des WDZ-Konzeptes aus Grundsatzüberlegungen ab.

Das WDZ-System als Ganzes sowie die Vorarbeiten sollen nicht vollumfänglich negiert werden. Durch konkrete Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln des LWG möchten wir aufzeigen, wie wir dem Konzept einer modernen Landwirtschaft im Dienst einer nachhaltigen Ernährungssicherung näherkommen können.

Lesehilfe:

In der Rubrik ‚Anträge‘ sind die Gesetzesvorschläge des BLW in schwarzer Farbe und Times New Roman wiedergegeben. Die **Änderungsvorschläge der SVIL werden in roter Farbe und Arial** kenntlich gemacht.

In der Rubrik ‚Begründung‘ sind die aus dem Vernehmlassungsbericht des BLW zitierten Stellen in schwarzer Farbe und Times New Roman und Seitenhinweis wiedergegeben. Die **Bemerkungen der SVIL sind in Arial und ebenfalls schwarzer Farbe** dargestellt. Die Seitenhinweise beziehen sich auf den Vernehmlassungsbericht des BLW.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.2 LWG Abs. 1 lit.b	b. Er fördert ökologische Leistungen der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe ökologische und gilt deren gemeinwirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlungen als teilweisen Einkommensausgleich ab.	Die zusätzlichen ökologischen Leistungen und die allgemeinen Direktzahlungen haben sehr unterschiedliche Aufgaben. Diese sollen nicht vermischt und unkenntlich gemacht werden. Auch im Hinblick auf den FHAL oder WTO haben die Direktzahlungen die Aufgabe, die Preisunterschiede zwischen hochentwickelten Industrieländern und Weltmarkthandelspreisen auszugleichen.
Art.2 LWG Abs. 3	3 Die Massnahmen nach Absatz 1 unterstützen die Ausrichtung der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie. Verarbeiter/Verteiler haben die Aufgabe, die Qualität der Lebensmittel der Produzenten an die Konsumenten weiterzugeben. Die eigene Wertschöpfung der Akteure darf nicht auf Kosten der Lebensmittelqualität erfolgen.	<p>Die Geschäftsziele der bäuerlichen Produzenten und der Verarbeiter/Verteiler sind unterschiedlich. Produzenten und Konsumenten müssen die Möglichkeit haben, ihre eigenen Qualitätsziele durchsetzen zu können. Ernährungssicherheit, Qualität der Lebensmittel, welche den Qualitätsnachweis Herstellung einschliesst, stellen eine Ganzheit dar, welche die Produzenten direkt mit den Konsumenten zusammen bestimmen und selbst entwickeln.</p> <p>S. 97 Zitat: «In der Motion Bourgeois wird der Bundesrat aufgefordert, «in Zusammenarbeit mit den massgebenden Verbänden der Ernährungs- und Landwirtschaftskette eine Qualitätsstrategie für Schweizer Lebensmittel zu erarbeiten» und Massnahmen zu treffen, um ihre Positionierung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu verstärken.,,</p> <p>Die Motion Bourgeois versucht diesen Gegensatz politisch und auf der Vorschriftenebene zu regulieren. Dies behindert die Produzenten, den Markt selbst mit den Konsumenten zu gestalten. <u>Man muss nach der Auflösung der staatlichen Marktordnungen diesem Markt in erster Linie zwischen Produzenten und Konsumenten auf die Beine helfen und nicht weiter das Heil wieder in der Regulierung in immer mehr Produktionsvorschriften suchen. In diesem Sinne stimmen wir der Bemerkung, dass ökologischer Auflagen die kreative Entwicklung eines nachhaltigen Angebotes auch behindern können zu: S. 142: „Einige der geltenden Eintretens- und Begrenzungskriterien und gewisse Bestimmungen des ÖLN schränken den unternehmerischen Spielraum ein und bremsen die Strukturentwicklung.“</u></p>
Art.2 LWG Abs. 4	4Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Er-	Wir bevorzugen diese kürzere Fassung. Wir gehen davon aus, dass die Forderung von Via Campesina uneingeschränkt gelten muss und die vom Bundesrat im Bericht zur WDZ gemachte Einschränkung, dass die Ernährungssouveränität nur gelten könne, 'soweit bereits

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(siehe vorhergehende Seite!)	nahrungssouveränität. (siehe vorhergehende Seite!)	<p>eingegangene völkerrechtliche Vereinbarungen nicht verletzt würden', nicht gelten darf. Nur zwingendes Völkerrecht darf einschränkend wirken. In diesem Sinn muss die Ernährungssouveränität ein <u>unveräußerliches</u> Recht sein, da es sonst mit entsprechenden offenen oder verdeckten Druckversuchen jederzeit ausgehebelt werden kann. Gegebenfalls wäre die bundesrätliche Definition entsprechend anzupassen.</p> <p>Diese Klärung soll auch gemacht werden für den Fall, dass der Text der Kommissionsmehrheit übernommen wird. Dieser Begriff der Ernährungssouveränität soll als ein unveräußerliches Menschenrecht umfassend und ohne Einschränkung gelten. Der Begriff soll auch erlauben, ggfls. Bemühungen zu unterstützen, um z.B. die Landwirtschaft aus den WTO- Verhandlungen herauszunehmen und die Gestaltung der Ernährung vollständig der Bevölkerung eines Landes zu überlassen. Auch muss es möglich bleiben, intensive Kooperationsformen zwischen Bauern und Konsumenten in Zukunft aktiv zu unterstützen. Massnahmen, welche das Wohl des Konsumenten zum Ziel haben, dürfen nicht durch das Kartellgesetz verhindert werden.</p> <p>Den im Bericht gemachten Vorbehalt können wir nicht unterstützen. S.98 Zitat: «...das Recht der Versorgung mit eigenen Nahrungsmitteln, soweit die eingegangenen völkerrechtlichen Vereinbarungen nicht verletzt werden.“</p> <p>Man kann nicht im Ernst von Souveränität reden, wenn man sie dann gleich grundsätzlich wieder einschränkt. Die Begründung im Bericht S. 98/99, der Begriff fokussiere weniger auf die landwirtschaftliche Produktion im eigenen Land als auf die Ernährung allgemein, greift zu kurz. Es geht auch um die Quantität der direkt und sicher im Inland verfügbaren Lebensmittel. Dabei spielt die eigene Landwirtschaft die grundlegende Rolle. Es geht viel weniger um die Verarbeitungskette. <u>Die Verarbeitung ersetzt nicht die Produktion!</u> So ist leider nur die Rede von verarbeiteten Nahrungsmitteln und nicht von der eigentlichen Lebensmittelproduktion.</p>
Art. 8 LWG	Art. 8 Selbsthilfe I Die Förderung der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen	<p>Selbsthilfe / Qualitätspartnerschaft S. 109 des Berichtes ist Art. 8 LwG erwähnt, wobei das Gewicht auf die Zusammenarbeit in der Branche/Wertschöpfungskette gelegt wird.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Interessen der landwirtschaftlichen Produzenten, der ersten Verarbeitungsstufe und der zweiten Verarbeitungsindustrie nicht deckungsgleich sind und</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder der entsprechenden Branchen. Der Bund unterstützt die Produzentenorganisationen in der Startphase. 2 Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzentinnen einzelner Produkte oder Produktgruppen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel.</p>	<p>zudem die Marktmachtasymmetrien ein ungelöstes Problem darstellen.</p> <p>Es braucht deshalb den Aufbau von Produktions-, Absatz- und Informationsstrukturen in der Hand der Produzenten.</p>
Art.11 LWG Abs. 2 lit b	<p>b. die Beteiligung der Produzenten mit einem eigenen Marketing-konzept vorsehen und diesen in erster Linie zugute kommen;</p>	<p>Qualitätsführerschaft: Die wahre Qualitätsführerschaft beginnt mit den Lebensmitteln ab Feld und Stall, die konsumentennah produziert werden. Zudem muss die 1. Verarbeitungsstufe bestimmend dabei sein. Es kann keinesfalls darum gehen, durch internationale preisliche Kompetitivität weniger austauschbar zu sein. —> Bericht S. 105</p> <p>Absatzförderung: Abs. 2 beschränkt sich auf «Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation».</p> <p>Aus dem Bericht S. 108, Zitat: „Damit soll das Verständnis gefördert werden, dass die Landwirtschaft mit der Produktion von Nahrungsmitteln <u>auch weitere Leistungen zu Gunsten der Gesellschaft erbringt</u> und dass die Konsumentinnen und Konsumenten mit dem Kauf von inländischen Produkten die Erbringung dieser Leistungen unterstützen.“</p> <p>Bemerkung: Es geht doch in erster Linie um die eigenen Lebensmittel, die gut und gesund sind und einen gewissen Preis wert sind. Das muss in erster Linie die Botschaft sein und nicht das Bild einer naturnah produzierenden (reduzierten) Landwirtschaft, welche das Markenimage der Verarbeiter (reine Rohstoffe) verbessern oder die Erholungslandschaft für die Immobilienwirtschaft pflegen soll.</p>
Art.12 LWG Abs. 1	<p>Art. 12 Absatzförderung 1 Der Bund fördert Produzenten-zusammenschlüsse, welche Pro-</p>	<p>Die Landwirtschaft soll nicht lediglich als Werbebotschaft für die Nahrungsmittelindustrie dienen, sondern selbst an der Wertschöpfung partizipieren können. In erster Linie ist die</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(siehe vorhergehende Seite!)	<p>duktion und die inländische Angebotsvielfalt, Verkauf, Rechnungswesen, Marketing (mit Mengen- und Qualitätsmanagement bis zu den Konsumenten) zum Gegenstand haben.</p> <p>kann nationale oder regionale Massnahmen der Produzenten, der Verarbeiter oder des Handels zur Förderung des Absatzes schweizerischer Landwirtschaftsprodukte im In- und Ausland mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>2 Die Verantwortlichen Verarbeitung und Handel koordinieren ihre Massnahmen und erarbeiten gemeinsame Leitlinien, namentlich zur Förderung des Absatzes auf überregionaler Ebene oder im Ausland.</p> <p>3 Werden solche Der Bund unterstützt Massnahmen gemeinsam durchgeführt, so kann der Bund diese unterstützen, wenn sie im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen. Dies gilt namentlich für Massnahmen in den Bereichen:</p> <p>.) der Lebensmittelproduktion .) der Konsumentenaufklärung .) der Starthilfe für die Erschliessung der Absatzmärkte in der Hand der Lebensmittelproduzenten;</p> <p>a. Öffentlichkeitsarbeit; b. Verkaufsförderung; c. Basiswerbung für die schweizerische Landwirtschaft; d. Marktforschung.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Kriterien</p>	<p>landwirtschaftliche Produktion — nach Auflösung der staatlichen Marktordnungen, welche die Landwirtschaft gegen den Willen der Bauern dem Markt entwöhnt haben — wieder an den Markt heranzuführen. Die Bauern haben das Produkt in der Hand und müssen hier einiges an geschäftlichen Organen, um den Markt wieder erschliessen zu können, aufarbeiten. Dazu brauchen sie eine Art 'Reparationszahlung' des Staates an die 'Rekultivierung' des Verhältnisses zwischen Produzenten und Konsumenten.</p> <p>Es ist nicht plausibel, warum die Landwirtschaft gerade wegen ihrer grundlegenden Verschiedenheit zur Industrie nicht separat unterstützt werden soll, sondern nur in Verbindung mit den grossen Playern der Verarbeitung und Verteilketten, wo sie jedoch ständig wegen der Marktmachtasymmetrie (Oligoposnsituation) unterliegt.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für die Verteilung der Mittel fest.	
Art.14 LWG Abs. 4	4 Der Bund kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel sowie nach den Artikeln 15, 16 und 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen definieren. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.	Wir sind der Auffassung, dass die bäuerlichen Produzenten die Pflicht und das Vorrecht haben, die Konsumenten direkt zu informieren. Die Konsumenten wollen die Wahrheit der Produktion selber aus erster Hand erfahren. Ein staatlicher Schiedsrichter bietet weniger Sicherheit als die Produzenten selbst. Wir warnen vor der Tendenz, das ungelöste Marktproblem direkt staatlich administrieren zu wollen. Vielmehr soll die Landwirtschaft im direkten Zugang zu den Konsumenten unterstützt werden.
Kooperation in der Wertschöpfungskette als Voraussetzung für die Qualitätsstrategie Bericht S. 110 Zur Milch	Stärkere Orientierung auf die Quantität der einheimisch produzierten Lebensmittel Die Produzentenorganisationen müssen Gelegenheit bekommen, sich zu reorganisieren und Milchverarbeitung und -absatz selber an die Hand zu nehmen! In einem Verbund völlig gegensätzlicher Geschäftsinteressen ist jedes Marketing der Milchproduzenten blockiert.	Der «Standard» wird mit dem Import gleichgesetzt. Die Qualität wird nur in den höheren Verarbeitungsstufen erwähnt im Zusammenhang mit Qualitätslabels. Diese Sicht ist nur dann verständlich, wenn man nicht mehr von einer einheimischen Massenproduktion ausgeht. Dieser Sachverhalt muss geklärt werden. Entsprechend ist die Antwort des BR zum <u>Postulat Bourgeois 10.3374</u> nicht ausreichend. Siehe auch unsere Bemerkungen zur Art. 72 LWG, Versorgungssicherheit. Der Ball geht zurück an die Branchen. Der Fall der BOM wird sich deshalb in Zukunft vermehrt wiederholen. Der Hinweis im Bericht S. 117, es handle sich bei der Aufhebung der Milchkontingentierung lediglich um ein Heranführen an den Fleisch und Getreidemarkt, wo es auch keine staatliche Produktionslenkung gebe, ist unbefriedigend. Wie wird man mit dem Getreideimport bei Freihandelsbedingungen umgehen? Die AP 14-17 äussert sich nicht dazu. Offenbar rechnet man bei Freihandel eben doch mit massivsten Produktionseinbrüchen... Deshalb werden jetzt die produktionsgebundenen Direktzahlungen beseitigt.
Art.54 LWG	Wir empfehlen diesen Artikel so zu ergänzen, dass die Produktionssicherheit auf Ebene der	Es ist zu begrüßen, dass der Bund zu Gunsten der Ernährungssicherung eingreifen kann. Diese Möglichkeit darf aber nicht so verstanden werden, grössere Risiken in der Ernährungssicherheit einzugehen, in der trügerischen Hoffnung im Notfall ausreichend

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landwirtschaft gewährleistet ist und bleibt.	eingreifen zu können. Wir befürchten, dass eben doch die Meinung besteht, die Landwirtschaft lasse sich auf tieferem Produktionsniveau für spätere Krisensituationen bereithalten. Eine solche Sicht führt die Landwirtschaft nicht an den Markt mit den Konsumenten heran, sondern vertritt die Interessen des Agrarfreihandels und der anderen nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsinteressen am ländlichen Raum.
Art.55 und 56 LWG	Diese Artikel können unter nebenstehenden Bedingungen aufgehoben werden.	Diese Artikel können aufgehoben werden unter der Bedingung, dass die Absätze 1, 2 und 3 von Art. 55 in die bestehenden Art. 17 13 und 9 LWG integriert werden.
Art.70a LWG	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: ... d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nach der Raumplanungsgesetzgebung liegen; ...	Lit. d soll gestrichen werden. Die heute auf diesen immer noch landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ausgerichteten Direktzahlungen sind für diese Vorgänge des Bodenverbrauches und den häuslichen Umgang mit dem guten Landwirtschaftsland völlig unerheblich. Siehe unsere Begründung in Ziff. 9 , Raumplanung und Kulturlandschutz, oben.
Art.71 LWG Kulturlandschaftsbeiträge	Dieser Artikel müsste im Konzept nochmals überdacht werden.	Siehe unsere Begründung im allgemeinen Teil. Im Bericht heisst es S. 158 : «Ein Beitrag in der Talzone wäre nur bei tieferen Preisen z.B. aufgrund einer Marktöffnung nötig.“ Die Frage wird doch dann sein, ob es zulässig ist, über einen Kulturlandschaftsbeitrag eine Einkommensstützung wieder einzuführen, wenn doch das erklärte Ziel der „Offenhaltung“ auch ohne produktive Landwirtschaft möglich sein wird. Zudem ist die Behauptung (S. 160), die Pachtzinsen würden durch diesen Umbau der Direktzahlungen sinken, nicht zutreffend. Obwohl die Erträge aus der landwirtschaftlichen Produktion immer personengebunden waren, haben sich bei der Nutzung von Pachtland (Einzelparzellen) die marktüblichen Pachtzinse ergeben.
Art.72 LWG Versorgungssicherheitsbeiträge	Der Versorgungssicherheitsbeitrag ist in der Höhe der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen	Auf Seite II heisst es : Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung der Produktionskapazitäten für den Fall von Versorgungsengpässen (Art. 72 LWG); Hier wird die Extensivierungsstrategie angekündigt.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
räge	weiterhin nach Fläche und Tierbesatz festzulegen.	<p>Wir leisten uns heute erhöhte Produktionskapazitäten bzw. eine intensive, vielfältige und angepasste Landwirtschaft, um neben aktuell hoher Qualität auch in Zukunft von Versorgungsempässen möglichst verschont zu bleiben. Denn wenn die Produktionskapazitäten nicht genügend ausgebildet sind, nützen kurzfristig steigende Versorgungssicherheitsbeiträge bei eingetretenen Versorgungsempässen nichts. Die heute noch vorhandenen Suboptimalitäten und notwendige weitere Ökologisierung dürfen nicht dazu führen, die Extensivierung der Landwirtschaft zu einem reinen Bereitschaftsmodus zu stützen.</p> <p>S. 160 heisst es: “Mit den Versorgungssicherheitsbeiträgen wird eine landwirtschaftliche Produktion gefördert, die über eine rein extensive Bewirtschaftung hinausgeht. Dazu müssen Mindestanforderungen sowohl für die ackerbauliche Nutzung als auch für die Grünlandnutzung festgelegt werden. Weiter gleichen Versorgungssicherheitsbeiträge produktionsbedingte Erschwernisse und komparative Kostennachteile der ackerbaulichen Produktion aus und tragen zur Erhaltung von spezifischen Kulturen bei (vgl. Ziff. 2.2.3.2). Damit wird auch sichergestellt, dass die nötigen nachgelagerten Verarbeitungsstufen im Inland erhalten bleiben.“</p> <p>Wir stellen die Frage, ob dieser Beitrag zur Einkommenssicherung und damit auch zur Aufrechterhaltung der Produktionsbereitschaft ausreicht? Wenn der Anpassungsbeitrag für ökologische und andere nicht zur Lebensmittelproduktion gehörende Landschaftspflegeleistungen aufgebraucht wird, dann bleiben für den Versorgungssicherheitsbeitrag weniger Mittel übrig. Das darf so nicht Ergebnis der AP 14-17 sein. – Wie erwähnt, muss eine Machbarkeitsstudie a) den Zeitbedarf je Sektor, b) die Bereitschaft der vor- und nachgelagerten Branchen, und c) die Kosten eines « Hochfahrens » im Bedarfsfall aufzeigen. Ohne diese Kenntnisse ist eine Beurteilung nicht seriös möglich. Ohne die Erhöhung des Versorgungssicherheitsbeitrages auf die bisherige Höhe der allgemeinen Direktzahlungen wird die Lebensmittelproduktion zurückgehen. <u>Die neu vorgeschlagenen ‚Direktzahlungen‘ für zusätzliche Leistungen im Bereich Ökologie und Umwelt können diese Einkommenseinbusse bei der Lebensmittelproduktion nicht wettmachen.</u></p> <p>S. 89 heisst es: „Je nach Tempo der aussenhandelspolitischen Öffnung braucht es in diesem Bereich mehr oder weniger Anreize.“</p> <p>Hier stellt sich nun die konkrete Frage, ob die handelspolitische Öffnung das landwirtschaftliche Einkommen oder die Versorgungssicherheit betrifft? Wenn also die handelspolitische Öffnung erfolgt, dann reduzieren sich die Einkommen der Landwirtschaft und es wird vermehrt importiert. Dann wird man sagen, die handelspolitische Verflechtung garantiere die Versorgungssicherheit, sodass zur Zeit keine zusätzlichen Versorgungssicherheitsbeiträge zwingend notwendig seien.</p> <p>Heute haben die allgemeinen Direktzahlungen die Aufgabe, die sinkenden Preise teilweise oder so gut</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>es geht auszugleichen. Bei einer handelspolitischen Öffnung und sinkenden Preisen wären somit nach bisheriger Ordnung die ‚allgemeinen Direktzahlungen‘ gefordert. Man müsste also die ‚allgemeinen Direktzahlungen‘ anheben. Das ist der Kern der bisherigen Agrarreform. Doch genau diese Diskussion kann nun mit dem Umbau von den allgemeinen Direktzahlungen zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen politisch nicht mehr stattfinden. Mit den ‚Versorgungssicherheitsbeiträgen‘ wird mit deutlich tieferen Sätzen, als sie die ‚allgemeinen Direktzahlungen‘ beinhaltet haben, Versorgungssicherheit supponiert. Man tut so, als könne man im Krisenfall mit diesem Beitrag die Produktion von einem tiefen quasiextensiven Stützungs niveau hochfahren. Doch dann ist es zu spät und dazu kommt, dass es im bereits eingetretenen Krisenfall gar keine Versorgungssicherheitsbeiträge mehr bräuchte, da die Preise viel schneller reagieren. Ob sich die Produktion kurzfristig steigern lässt, ist doch die massgebende Frage! Weiter heisst es S. 89: Um dem Rückgang des Ackerbaus zu begegnen, soll parallel dazu die Förderung des Ackerbaus mittels Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge) erhöht werden.</p> <p>Gemäss AP 14-17 sind die für den Ackerbau offerierten Direktzahlungen tiefer als die Direktzahlungen nach heutiger Ordnung. Warum dies dennoch für eine Trendwende im Ackerbau ausreichen soll, beruht auf der Annahme, dass durch eine Senkung der Flächen- und Tierhalterbeiträge die inländische Fleischproduktion sinkt und im Rahmen der Qualitätsstrategie höhere Fleischpreise und zur Sicherung hoher Qualität auch höhere Preise für einheimische Futtermittel erreicht werden. Zudem soll der inländische Futtergetreidebau auch durch die Reduktion der Beiträge an Zuckerrüben, Ölsaaten etc. attraktiver gemacht werden. Die Qualitätsstrategie versucht mit dem Argument hoher Umweltqualität und folglich hoher einheimischer Lebensmittelqualität ein kaufkräftiges Segment der Konsumenten im Inland und im Export zu nutzen. Ist eine solche störanfällige ‚Konstruktion‘ für die Ernährungssicherheit überhaupt brauchbar?</p> <p>S. 57 heisst es: <u>Vorschriften und Auflagen</u> stehen somit auch im Dienst einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Produktion und begründen zu einem grossen Teil den guten Ruf und das Image der Schweizer Produkte im In- und Ausland. Eine glaubwürdige Deklaration, ethisch vertretbare Produktionsmethoden und umweltverträgliche Verfahren stellen auch in Zukunft die Voraussetzungen für den Markterfolg der Landwirtschaft dar und sind unabdingbarer Teil einer Qualitätsstrategie. Letztlich sind es die den Produzenten auferlegten staatlichen Vorschriften, die dann in Verarbeitung und Handel zu Markterfolgen im Hochqualitätssegment führen sollen.</p> <p>Wir verstehen unter Versorgungssicherheit nicht ein solches Konzept, welches die Bauern immer noch im Status der staatlich bevormundeten Rohstoffproduzenten hält und die Wertschöpfung in den nachgelagerten Stufen der exportierenden Nahrungsmittelindustrie zu erreichen versucht. Mit welchen Schwierigkeiten der Käse- und Milchprodukteexport aktuell zu kämpfen hat, zeigt die eklatante Unzuverlässigkeit dieser „Qualitätsstrategie“, welche dadurch, dass sie auf den FHAL zielt, die Versorgungssicherheit sicher nicht mehr gewährleisten kann.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Unter Versorgungssicherheit verstehen wir eine intensive inländische Lebensmittelproduktion, welche Frische, Nähe und risikolose Herstellung der Lebensmittel direkt von der Landwirtschaft dem einheimischen kaufkräftigen Konsumenten als gesunde Ernährung zugänglich macht. Hier geht es im ureigentlichen Sinne um ‚die Qualität‘ der Lebensmittelversorgung. Die Verarbeitungsindustrie der zweiten Stufe sieht dies als Wachstumsbremse und ist nicht am Wert des frischen Lebensmittels interessiert, sondern nur am unter strengen Vorschriften hergestellten Rohstoff, welcher erst durch die Verarbeitung mit der ‚naturnahen Landwirtschaft‘ im Branding markt- und somit auch exportfähig werden soll. Damit wird die einheimische Versorgung aufgesplittet in eine Premiumstrategie mit zusätzlichem Export und einem wachsenden Low cost-Teil mit zunehmendem Import. —> FHAL.</p> <p>Der Bundesrat führte deshalb das Cassis de Dijon-Prinzip einseitig ein und beabsichtigt gleichzeitig für die einheimische Produktion schärfere Vorschriften (S. 59) zu erlassen. Eine solche Strategie macht nur Sinn, wenn sie direkt auf einen künftigen FHAL hinarbeitet. Die einheimische bäuerliche Lebensmittelproduktion wird — mengenmässig stark dezimiert — nach diesem Aderlass an die exportierende Verarbeitungsindustrie angehängt. Sie liefert „reine“ Rohstoffe aus dem ‚Heidiland‘ zuhanden der Verarbeiter der zweiten Stufe und des Handels, die Pro Natura hat mehr Natur und die Immobilienwirtschaft einen höheren Erholungswert im Nahbereich der verstädterten Gebiete. Mehr Wettbewerb heisst nach dieser Vorstellung der AP 14-17 für die Bauern nur „weiter Kostensenken“ und für die Nachgelagerten heisst es „verbesserte Inwertsetzung der Qualität“ S. 79.</p> <p>S. 94 heisst es: „<u>Vorschriften und Auflagen</u> stehen somit auch im Dienst einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Produktion und begründen zu einem grossen Teil den guten Ruf und das Image der Schweizer Produkte im In- und Ausland. Eine glaubwürdige Deklaration, ethisch vertretbare Produktionsmethoden und umweltverträgliche Verfahren stellen auch in Zukunft die Voraussetzungen für den Markterfolg der Landwirtschaft dar und sind unabdingbarer Teil einer Qualitätsstrategie.“</p> <p>Wir verstehen jedoch unter ‚mehr Wettbewerb‘, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, ihre Abhängigkeit von der vor- und nachgelagerten Marktmacht zu überwinden und ihr eigenes Angebot gesunder Lebensmittel zusammen mit den Konsumenten in unserem Land zu entwickeln. Mehr Wettbewerb bedeutet deshalb, die Oligopole und Oligopole aufzubrechen oder zumindest die Landwirtschaft zu unterstützen und vor Sanktionen zu schützen, wenn sie versucht, ihr Verhältnis zu den Konsumenten selbst zu gestalten. Die Rolle des Staates darf nicht darin bestehen, dass er den Verarbeitern der zweiten Stufe zudient, indem er die Rohstoffqualität mit Vorschriften administriert. Der Staat muss umgekehrt den Produzenten direkt helfen, dass sie ihre Qualität der Lebensmittel zu einem den Markt bestimmenden Argument selber machen können.</p> <p>Im Bericht der Bundesrates zum Postulat Bourgeois 10.3374 heisst es: „Das Agrarrecht erlaubt es den Branchen- und Produzentenorganisationen insbesondere, Massnahmen zur Anpassung der Produktion und des Angebots zu erörtern und – für den einzelnen Betrieb nicht verbindliche – Richtpreise in Ab-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>hängigkeit von der Produktqualität festzusetzen. Grundsätzlich gilt, dass diese Organisationen repräsentativ und demokratisch sein müssen und dass ohne Konsens zwischen den verschiedenen angeschlossenen Berufsgruppen keine Beschlussfassung möglich ist, was den landwirtschaftlichen Produzenten ein grösseres Gewicht verleiht, als dies in der Realität des Marktes der Fall ist.“</p> <p>Was jedoch der Bundesrat als Realität des Marktes bezeichnet, ist die festgestellte Asymmetrie, in welcher sich die Produzenten gegenüber den Verarbeitern der zweiten Stufe und den Verteilern befinden. Diese ‚Realität‘ des Marktes bleibt die herrschende Asymmetrie (statt einer Polypolsituation) und diese kann nicht als ‚Markt‘ im Sinne des Kartellgesetzes gelten. Im Bericht S. 110 heisst es: „Die Schweizerische Ernährungswirtschaft ist gefordert, selber eine Qualitätsstrategie zu definieren, welche auf entsprechenden Marktpartnerschaften basiert und diese fördert. Hier kommt dem Bund insbesondere eine moderierende Rolle zu.“ Aber wir betonen nochmals, dass aus dieser Asymmetrie keine Marktpartnerschaft möglich ist, welche der Landwirtschaft erlaubt, eine direkte Bearbeitung des kaufkraftstarken Binnenmarktes mit den Konsumenten zusammen aufzubauen. Der Bund muss nicht den Markt „moderieren“, sondern die Landwirtschaft bei der Bildung von Geschäftsstrukturen und der Bildung von Organen unterstützen, um die Asymmetrie zu beseitigen. Denn die Qualitätsstrategie hat keine Antwort auf den zunehmenden Import vor allem im Falle des FHAL. Stattdessen werden grosse Marktchancen im Export gesehen. Dies stimmt für die Verarbeiter der zweiten Stufe — jedoch nicht für die Landwirtschaft und noch weniger für die Bevölkerung und ihr Bedürfnis nach Ernährungssicherheit . Für eine gezielte Bewirtschaftung des einheimischen Kaufkraftpotentials durch die Landwirtschaft bietet die AP 14-17 ganz offensichtlich nichts an.</p> <p>Wenn sich die ‚Qualitätsstrategie‘ mangels Wachstum im Export und wegen der weiter geförderten Grenzöffnung und dem billigen Import nicht durchsetzen kann, sodass eine wesentliche einheimische Lebensmittelproduktion erhalten bleibt, dann werden — so ist zu vermuten — die Versorgungssicherheitsbeiträge ihre Bedeutung verlieren und durch die ökologisch orientierten Beiträge flankiert, damit nicht eine Brachlegung entsteht. Das Szenarium unterscheidet sich dann in nichts mehr vom FHAL. Durch eine in der Folge deutliche Reduktion der Betriebe wird sich dann das Problem des hohen Tierbestandes etc. von selbst erledigen. Das heisst, wenn die ‚Qualitätsstrategie‘ sich nicht breit durchsetzen kann, wird es zu einer Extensivierung der Landwirtschaft kommen. Das ist der Plan B, der hinter dieser waghalsigen Strategie steckt und letztlich auf eine Preisgabe der Landwirtschaft und auf eine weitere Verstärkung der Schweiz mit der Auflösung ihrer Grenzen hinausläuft — in Anbetracht der Knappheit der Ressourcen und der Sicherung der Ernährung zusammen mit der Reorganisation der Lebensräume in Richtung auf einen mehr nachhaltigen und krisenresistenten Lebensunterhalt ein veraltetes Konzept.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.73 LWG Biodiversitätsbeiträge	Konzept überdenken !	Siehe vorangehende Ausführungen zu den Versorgungssicherheits- und nachfolgend zu den Anpassungsbeiträgen.
Art.74 LWG Landschaftsqualitätsbeiträge	Konzept überdenken !	Siehe vorangehende Ausführungen zu den Versorgungssicherheits- und nachfolgend zu den Anpassungsbeiträgen.
Art.75 LWG Produktionssystembeiträge	Konzept überdenken !	Siehe vorangehende Ausführungen zu den Versorgungssicherheits- und nachfolgend zu den Anpassungsbeiträgen.
Art.76 LWG Ressourceneffizienzbeiträge	Konzept überdenken !	Siehe vorangehende Ausführungen zu den Versorgungssicherheits- und nachfolgend zu den Anpassungsbeiträgen..
Art.77 LWG Anpassungsbeiträge	Konzept überdenken!	<p>Die Anpassungsbeiträge werden heute aus den allgemeinen Direktzahlungen abgezweigt. Sie betragen ca. 30 % der bisherigen Allgemeinen Direktzahlungen. Diese Beiträge können nun sowohl für spezielle Pflegeleistungen, die die Lebensmittelproduktion nicht direkt betreffen, abgeholt werden. Sie können aber auch zur einkommensmässigen Stützung der Lebensmittelproduktion in Form von Versorgungssicherheitsbeiträgen verwendet werden.</p> <p>Dieser Prozess soll wenige Jahre dauern, bis der heutige Anteil von immerhin einem Drittel der gesamten Direktzahlungen auf Null reduziert ist. Damit sinken gesamthaft die für die Lebensmittelproduktion bisher ausgerichteten Direktzahlungen um einen gewissen nicht genau bezifferbaren Prozentsatz ab zu Gunsten von Dienstleistungen in den Bereichen Umwelt, Ökologie, Erholungslandschaften etc..</p> <p>Da ungewiss ist, wie sich Futtergetreide- und Fleischpreise weiter entwickeln, dürfen die Anpassungsbeträge nicht beliebig für unproduktive Leistungen verausgabt werden. Dieses Geld fehlt dann letztlich der Produktion. Deshalb empfehlen wir, die Anpassungsbeiträge zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu schlagen und zuerst zu sehen, wie sich die «Qualitätsstrategie» preislich entwickelt und wieviel Geld für das «Rohstoffbranding» wirklich aufgewendet werden muss.</p>
Bericht S. 245, Grenzschutz beim Brotgetreide	Die AP 14-17 schlägt vor, den Brotgetreidezoll um 3 Fr. pro Dezitonne zu reduzieren. Dies komme einer zusätzlichen	Ein weiterer Abbau des Grenzschutzes beim Brotgetreide und damit zusammenhängend auch beim Mehl ist klar abzulehnen. Durch den sinkenden Mehlezoll wird weiter die Wettbewerbsfähigkeit des Müllereigewerbes geschwächt und auch die damit verbundene Versorgungsfunktion in einem sensiblen Bereich. Andererseits ist eine Attraktivitätssteigerung des Futtergetreideanbaus durch die

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Förderung des Ackerbaus insbesondere der Futtergetreideproduktion zugute. Wir beantragen, den Grenzschutz beim Brotgetreide und damit zusammenhängend auch beim Mehl nicht weiter abzubauen.</p>	<p>Massnahmen nicht zu erwarten.</p>
<p>Art. 10 Abs. 3 ZTG (Zolltarifgesetz)</p>	<p>Die AP 14-17 beabsichtigt, dass die Zollsätze künftig direkt vom BLW festgelegt werden. Wir beantragen, dass weiterhin der Bundesrat entscheidet.</p>	<p>1. Es handelt sich bei der Tarifpolitik um eine klare Bundesaufgabe. Die Festlegung der Zölle muss vom EVD oder besser vom Gesamtbundesrat entschieden werden. (Kongruenz von Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz).</p> <p>2. Zudem ist die volkswirtschaftliche und politische Tragweite zollpolitischer Entscheide wegen ihrer Lenkungswirkung viel zu gross, als dass sie an ein immer kleiner werdendes Gremium abdelegiert werden darf.</p>
<p>Art. 34 Abs. 3 (neu) RPG (Raumplanungsgesetz)</p>	<p>Art. 34 Abs. 3 (neu) 3 Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zur Beschwerde berechtigt gegen Entscheide, die Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes betreffen. Es legt die Qualitätsstandards, die bei der Festlegung von Fruchtfolgeflächen zwingend einhalten müssen, für die ganze Schweiz einheitlich fest und ist für die Information der Gemeinden besorgt.</p>	<p>Das Beschwerderecht des BLW ist sehr zu begrüssen. Doch sollte nicht erst eingegriffen werden, wenn die Konflikte bereits im fortgeschrittenen Stadium sind. Viele wichtige Kantone mit grossen Flächenkontingenten wie z.B. Bern, Zürich und die Waadt können heute die Fruchtfolgeflächen gemäss Bundessachplan nicht mehr ausweisen. Der Grund liegt darin, dass bisher die Kantone sich mit Erfolg dagegen gewehrt haben, schweizerisch einheitliche pedologische Standards bei der Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen anzuwenden. Das hat bei den Ersterhebungen dazu geführt, dass die besten Böden gar nicht erhoben und unbeschrieben der Baumentwicklung überlassen wurden. Stattdessen wurden die vom Bundessachplan verlangten Kontingente in Gebiete mit weniger geeigneten Flächen verschoben. Dieser Entwicklung, dass gewisse Kantone versuchen, die nun weiter überbauten FFF in Gebieten mit geringerer Eignung zu ersetzen, muss sofort Einhalt geboten werden. Auch eine Lösung dafür gefunden werden, dass die Baudirektionen einzelner Kantone die Gemeinden über die Belange der FFF nicht oder nur ungenügend informieren.</p> <p>Neuestes Beispiel ist nun der Kanton Zürich, welcher die bisher festgelegten FFF nicht mehr ausweisen</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann und als Ersatz nun Flächen mit geringerer Eignung angibt.

SVIL, 28. Juni 2011 HD, MB, HB

Zürich-Oerlikon